



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2859 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 10. Juli 1991

ZL. 97.111/335-SL III/91

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

MD7 IAB
1991 -07- 12
zu 1242 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Grandits, Freunde und Freundinnen haben am 11. Juni 1991 unter der Zahl 1242/J-NR/1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "kurdische Flüchtlinge" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Nach welchen Kriterien unterscheiden Sie die 200 kurdischen Flüchtlinge, die nunmehr im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion von Österreich als Asylwerber übernommen werden sollen von jenen kurdischen Asylwerbern, die in letzter Zeit von Österreich aus zurückgeschoben wurden?
2. Ist es richtig, daß kurdische Asylwerber, die aus dem Iran, Irak oder der Türkei kommen, sofern Sie keine Dokumente bei sich haben in erster Instanz nicht als politische Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden können?
 - a) wie rechtfertigen Sie diese Nichtanerkennung bzw. auf welche Rechtsgrundlage beziehen Sie sich?
 - b) ist es richtig, daß sie nicht in die Bundesbetreuung aufgenommen werden?

- 2 -

c) wenn ja, wie begründen Sie diese Vorgangsweise?

3. Sind Sie nach wie vor der Meinung, daß Kurden ohne Ausweispapiere Ihre Bedürftigkeit nicht nachweisen können oder reichen auch für Sie die inzwischen erfolgten Berichte in den Medien als Nachweis der Bedürftigkeit der kurdischen Flüchtlinge aus?
4. Werden die 200 kurdischen Flüchtlinge, die aus dem Krisengebiet nach Österreich geholt werden sollen, nach dem Kriterium ausgewählt, ob sie gültige Reisedokumente haben?
5. Werden Sie dafür sorgen, daß
 - a) die in nächster Zeit in Österreich einreisenden 200 kurdischen Asylwerber schnell und unbürokratisch als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden?
 - b) diese Asylwerber in die Bundesbetreuung übernommen werden?
6. Welche Maßnahmen sind von Ihrem Ressort vorgesehen, um die zuständigen Asylbehörden erster Instanz anzuhalten, diesbezüglich im Sinne einer oben erwähnten humanitären Hilfeleistung schnell und unbürokratisch zu handeln?
7. Werden Sie entsprechende Weisungen an die Asylbehörden erster Instanz erteilen?
8. Wie rechtfertigen Sie die Zurückschiebung kurdischer Flüchtlinge einerseits und die Aufnahme von anderen 200 kurdischen Flüchtlingen andererseits?

- 3 -

9. Werden die Asylverfahren der sich bereits in Österreich aufhaltenden irakischen, iranischen und türkischen Kurden in gleicher Art und Weise rasch und unbürokratisch abgewickelt?
- Wenn nein, womit begründen Sie diese Ungleichbehandlung?
10. Sind Ihnen Fälle irakischer Staatsangehöriger, insbesondere irakischer Kurden, bekannt, die während der Golfkrise, des Golfkrieges bzw. nach dem Golfkrieg von den Asylbehörden in erster Instanz als Flüchtlinge der Genfer Konvention anerkannt wurden?
- a) Wenn ja, um wieviele Fälle handelt es sich?
- b) Wie viele Fälle wurden im Vergleich dazu negativ erledigt?
11. Sind Sie der Ansicht, daß irakische Kurden im Iran und in der Türkei vor der Rückschiebung in den Irak sicher sind?
- Wenn ja, auf welche Informationen stützen Sie diese Annahme?
12. Sind Sie der Ansicht, daß irakische Kurden in den Aufnahmelagern in der Türkei und im Iran eine menschenwürdige Existenzgrundlage finden können?
- Wenn ja, auf welche Informationen stützen Sie diese Ansicht?
13. Sind Sie der Ansicht, daß ein von Tod, Hunger, Seuchen bedrohter Kurde, der sich in den Lagern in der Türkei oder im Iran aufhält, durch den bloßen Lageraufenthalt Schutz vor Verfolgung gem. § 7 Absatz 2 des Asylgesetzes gefunden hat?
14. In welcher Art und Weise wird seitens Ihres Ministeriums Sorge getragen, daß die Beamten der Asylbehörden mit der politischen und sozioökonomischen Situation im Irak, der Türkei und dem Iran vertraut gemacht werden?

- 4 -

15. Liegen den Asylbehörden die Berichte von Amnesty International und anderen Menschenrechtsorganisationen über die Situation der Kurden im Iran, Irak und der Türkei als Entscheidungsgrundlage vor?

Wenn nein, warum nicht?

16. Stehen den Asylbehörden kurdische Übersetzer zur Verfügung?
17. Ist gewährleistet, daß kurdische Flüchtlinge durch kurdische Übersetzer interviewt werden?
18. Sind Sie der Ansicht, daß die Beamten der Asylbehörden mit der Situation im Irak ausreichend vertraut sind?

a) Wenn ja:

- worauf stützen Sie Ihre Meinung?
- wie erklären Sie sich die im internationalen Vergleich extrem niedrige Anerkennungsquote bei irakischen Staatsangehörigen?

b) Wenn nein:

- was gedenken Sie zu unternehmen, um dieses Manko zu beseitigen?

19. Sind in der Vergangenheit irakische Staatsangehörige, insbesondere Kurden, in den Irak abgeschoben worden?

Wenn ja, wie viele Fälle sind Ihnen bekannt?

20. Aus welchen Ländern kamen die Kurden, die nach der Einreise in Österreich wieder zurückgeschoben wurden?
21. Sind Sie der Ansicht, daß Abschiebungen irakischer Staatsbürger, insbesondere Kurden, in den Irak im Sinne des § 13 a Fremdenpolizeigesetz generell unzulässig sind?

- 5 -

22. Wie viele Fälle sind Ihnen bekannt, bei denen die Fremdenpolizei etwa durch Verhängung der Schubhaft zum Zwecke der Abschiebung vorgegangen ist?

a) Können Sie ausschließen, daß es zu solchen Fällen gekommen ist?

b) Sind seitens Ihrer Ressorts Maßnahmen ins Auge gefaßt, die es ausschließen, daß solche Fälle vorkommen? Wenn ja, welche?

23. Falls es solche Fälle gibt und sie Ihnen bekannt werden, werden Sie gegen die Verantwortlichen Strafanzeige erstatten?

Wenn nein, werden Sie gegen die Verantwortlichen Disziplinaranzeige erstatten?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1

Bei jenen kurdischen Flüchtlingen, die im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion von Österreich übernommen wurden, konnte im ersten Fluchtstaat unmittelbar nach der Flucht und der Einschaltung internationaler Hilfsorganisationen vor Ort der Kontakt zu den Flüchtlingen hergestellt werden. Es wurden erste Gespräche insbesondere zu den Fluchtgründen bereits in der Türkei durchgeführt, womit gewährleistet werden konnte, daß v.a. jene Personen in Österreich Aufnahme finden können, die die Hilfe Österreichs im besonderen Maß brauchen. Dies unterscheidet die genannte Gruppe von anderen Asylwerbern.

- 6 -

Zur Frage 2

Dies ist unrichtig. Auch Asylwerber ohne Dokumente können als Flüchtlinge anerkannt werden. Eine Aufnahme in die Bundesbetreuung kommt für Personen ohne jegliche Dokumentation im Regelfall aber nicht in Frage, da jemand, der nicht einmal seine Identität glaubhaft machen kann, auch seine Bedürftigkeit nicht glaubhaft machen kann. Die Vorgangsweise ist darüber hinaus dadurch begründet, daß seit der Anordnung dieser Praxis der Anteil der dokumentierten Asylwerber deutlich angestiegen ist: dies gibt Grund zur Annahme, daß die meisten Asylwerber, die bei ihrem ersten Kontakt mit der Asylbehörde bzw. der Bundesbetreuung keine Dokumente mit sich führen, in Wirklichkeit über Dokumente verfügen, mit denen sie in weiterer Folge wiederum bei der Behörde vorsprechen. Einer Aufnahme in die Bundesbetreuung zu diesem Zeitpunkt steht dann nichts mehr im Wege. Im Endeffekt kommt diese Regelung den Asylwerbern zugute, da sich ihre Situation im Asylverfahren ohne Zweifel verbessert, wenn sie alle jene Dokumente vorweisen können, über die sie auch tatsächlich verfügen.

Zur Frage 3

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

Zur Frage 4

Nein.

Zur Frage 5

Ja.

- 7 -

Zur Frage 6

Es wurden bereits erste Interviews in der Türkei durchgeführt, der weitere Ablauf der Asylverfahren war in verfahrensrechtlicher Hinsicht zum Zeitpunkt des Eintreffens der Gruppe bereits vorbereitet.

Zur Frage 7

Eine Weisungserteilung ist angesichts der Sachlage nicht erforderlich.

Zur Frage 8

Es liegt auf der Hand, daß sich die Lebenssituation von Flüchtlingen im türkischen Bergland, die von heute auf morgen ihre Heimatorte verlassen mußten und seither keine feste Unterkunft in ihrem ersten Aufenthaltsstaat finden konnten, deutlich von der Lebenssituation jener Asylwerber unterscheidet, die sich bereits in einem verfolgungssicheren Staat aufhalten und von dort, oft nach einem monatelangen Aufenthalt in verfolgungssicheren Staaten, illegal die Grenze nach Österreich überschreiten.

Zur Frage 9

Aufgrund der Vorbereitungen können die Verfahren in den Fällen der von der Türkei übernommenen kurdischen Flüchtlinge rascher abgewickelt werden.

- 8 -

Zur Frage 10

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß es in dem in der Frage dargelegten Zusammenhang nicht darauf ankommt, ob kurdische Flüchtlinge während der Golfkrise oder des Golfkrieges anerkannt wurden, sondern darauf, ob es sich um Personen handelt, die ihre Heimat in diesen Zeiträumen verlassen mußten. Da die Asylverfahren jener Flüchtlinge, die in diesem Zeitraum ihre Heimat verlassen haben, größtenteils noch nicht abgeschlossen sind, liegt dazu noch keine Statistik vor. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Asylverfahren von Asylwerbern mit irakischer Staatsbürgerschaft ergibt aber, daß in den letzten Monaten die Anerkennungsquote 80,6 % betragen hat.

Zur Frage 11

Nein.

Zur Frage 12

Nach den mir vorliegenden Informationen habe ich nicht den Eindruck, daß man in den Aufnahmelagern eine menschenwürdige Existenzgrundlage finden kann.

Zur Frage 13

Nein.

Zur Frage 14

Grundlinie des nunmehr zur Begutachtung versandten Asylgesetzentwurfes ist die Einrichtung eigener Asylbehörden erster Instanz. Eine Motivation für diese Neukonstruktion war es, bei diesen Behörden spezialisierte Beamte einsetzen zu können, die in vollem

- 9 -

Umfang über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern informiert sind. Derzeit stehen dem Ressort neben Informationen, die in anderen Staaten eigens zum Zweck des Asylverfahrens aufbereitet wurden, auch Informationen seitens internationaler Organisationen, Medienberichte und die Berichte der österreichischen Vertretungsbehörden zur Verfügung.

Zur Frage 15

Ja.

Zur Frage 16

Ja.

Zur Frage 17

Diese Frage ist mit Frage 16 beantwortet.

Zur Frage 18

Die Beamten, die in der zweiten Instanz, also im Bundesministerium für Inneres, mit der Behandlung von Asylwerbern aus dem Irak befaßt sind, sind ausreichend mit der Situation im Irak vertraut. Die Beamten, insbesondere jene des mit irakischen Asylwerbern betrauten Referates in der zuständigen Fachabteilung, zeichnen sich durch eine besonders hohe Eigeninitiative bei der Beschaffung von Informationen über die Fluchtstaaten aus. Sie sind in ständigem Kontakt mit dem UNHCR und einzelne Beamte haben auch in der Türkei selbst bei Gesprächen mit Flüchtlingen aus dem Irak Gelegenheit gehabt, unmittelbar Eindrücke zu sammeln. Auf diese Qualifikation führe ich auch die im internationalen Vergleich ausgesprochen hohe Anerkennungsquote bei irakischen Staatsangehörigen zurück.

Zur Frage 19

Es ist sichergestellt, daß keine Asylwerber während des Verfahrens und keine Flüchtlinge in ihren Verfolgerstaat abgeschoben werden.

Zur Frage 20

Aus den unmittelbar an Österreich angrenzenden Nachbarstaaten.

Zur Frage 21

Nein.

Zu den Fragen 22 und 23

Es gibt laufend Fälle, "bei denen die Fremdenpolizei durch Verhängung der Schubhaft zum Zwecke der Abschiebung vorgeht". Ich sehe keine Veranlassung dafür, generell auszuschließen, daß die Fremdenpolizei die im Gesetz vorgesehene Schubhaft verhängt. Ich sehe darüber hinaus keine Veranlassung dafür, daß gegen die Organe Strafanzeige und Disziplinaranzeige erstattet werden sollte, die die im Gesetz vorgesehene Schubhaft verhängen.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, daß sich die Fragen 22 und 23 nicht auf Fremde einer bestimmten Nationalität, sondern generell auf die Verhängung von Schubhaft gegen Ausländer allgemein beziehen.

Frany [Signature]